

Einladung

- TOP 11 Aufstellung des Bebauungsplans 83 B - Beachclub Nethen
Vorlage: 2018/248 Berichterstatterin: Frau Lamers
- TOP 12 Erlass einer Veränderungssperre für den Bebauungsplan 17 - Hahn-Lehmden
Vorlage: 2018/223 Berichterstatterin: Frau Lamers
- TOP 13 Lärmaktionsplan gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz
Vorlage: 2018/220 Berichterstatterin: Frau Lamers
- TOP 14 Haushalt 2018 - Über- und außerplanmäßige Ausgaben über 5.000 Euro
Vorlage: 2018/200 Berichterstatter: Bürgermeister von Essen
- TOP 15 Haushaltsplanung - wesentliche Produkte
Vorlage: 2018/186 Berichterstatter: Herr Langhorst
- TOP 16 Festsetzung Gebührensätze 2019 - Wochenmarkt
Vorlage: 2018/235 Berichterstatter: Herr Langhorst
- TOP 17 Festsetzung Gebührensätze 2019 - Straßenreinigung
Vorlage: 2018/243 Berichterstatter: Herr Langhorst
- TOP 18 Festsetzung Gebührensätze 2019 - Niederschlagswasserbeseitigung
Vorlage: 2018/236 Berichterstatter: Herr Langhorst
- TOP 19 Festsetzung Gebührensätze 2019 - Schmutzwasserbeseitigung (zentral)
Vorlage: 2018/239 Berichterstatter: Herr Langhorst
- TOP 20 Festsetzung Gebührensätze 2019 - Schmutzwasserbeseitigung (dezentral)
Vorlage: 2018/249 Berichterstatter: Herr Langhorst
- TOP 21 Gebührensatzsatzung 2019 für die öffentlichen Einrichtungen Abwasserbeseitigung und Straßenreinigung
Vorlage: 2018/250 Berichterstatter: Herr Langhorst
- TOP 22 Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2019
Vorlage: 2018/204B Berichterstatter: Herr Langhorst
- TOP 23 Bericht des Bürgermeisters
- TOP 24 Einwohnerfragestunde
- TOP 25 Schließung der Sitzung

Mit freundlichen Grüßen
gez. von Essen
Bürgermeister

Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.: 2018/198

freigegeben am **04.10.2018**

GB 2

Sachbearbeiter/in: Sabine Meyer

Datum: 27.09.2018

Bürgermeisterwahl 2019

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
N	29.10.2018	Verwaltungsausschuss
Ö	11.12.2018	Rat

Beschlussvorschlag:

Die Bürgermeisterwahl wird zeitgleich mit der Europawahl am 26. Mai 2019 durchgeführt. Eine evtl. erforderliche Stichwahl findet am 16. Juni 2019 statt.

Sach- und Rechtslage:

Die Amtszeit von Bürgermeister Dieter von Essen endet am 31.10.2019. Gemäß § 80 Abs. 8 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) findet innerhalb von sechs Monaten vor dem Ablauf der Amtszeit die Wahl der Nachfolgerin oder des Nachfolgers statt. Das Beamtenverhältnis der Nachfolgerin oder des Nachfolgers wird mit dem Tag der Annahme der Wahl begründet, jedoch frühestens mit Ablauf des Tages, an dem die Amtszeit des Amtsinhabers endet – somit am 01.11.2019.

Die Vertretung bestimmt gemäß § 45 b Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG) den Wahltag für einzelne Direktwahlen. Vom 23. bis 26. Mai 2019 wählen die Bürgerinnen und Bürger der Europäischen Union zum neunten Mal das Europäische Parlament. Die Bundesregierung hat am 19. September 2018 als Wahltermin für die Europawahl in Deutschland den 26. Mai 2019 bestimmt. Es bietet sich an, die Direktwahl ebenfalls an diesem Termin durchzuführen.

Wird eine Stichwahl erforderlich, so findet diese gemäß § 45 b Abs. 3 NKWG am zweiten Sonntag nach der Wahl statt. Die Vertretung kann einen anderen Sonntag als Wahltag bestimmen, wenn besondere Umstände dies erfordern. Der zweite Sonntag nach der Wahl wäre der Pfingstsonntag. An diesem Tag wäre eher mit einer geringen Wahlbeteiligung zu rechnen. Zudem dürfte dies die Organisation rund um die Wahlvorstände erschweren. Daher wird vorgeschlagen, eine eventuelle Stichwahl am dritten Sonntag nach der Wahl, somit am 16. Juni 2019, durchzuführen.

Zur Information sei erwähnt, dass für die einzelne Direktwahl die Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbereiche nicht stattfindet. Wie auch bei den letzten Wahlen im Gemeindegebiet gibt es somit nur einen Wahlbereich. Die Stadt Westerstede sowie die Gemeinde Apen werden ebenfalls die Direktwahlen am 26. Mai 2019 und eventuelle Stichwahlen am 16. Juni 2019 durchführen.

Gemäß § 9 Abs. 1 NKWG ist der Bürgermeister Gemeindewahlleiter sowie sein Vertreter im Amt stellvertretender Gemeindewahlleiter. Bürgermeister Dieter von Essen hat erklärt, sich nicht für eine Wiederwahl zur Verfügung stellen zu wollen, sodass er die Funktion des Gemeindewahlleiters kraft Gesetz übernehmen kann.

Finanzielle Auswirkungen:

Vorerst keine.

Anlagen:

Keine.

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2018/222

freigegeben am **05.11.2018**

GB 2

Sachbearbeiter/in: Sabine Meyer

Datum: 30.10.2018

Berufung stimmberechtigter Mitglieder in den Schulausschuss

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	11.12.2018	Rat

Beschlussvorschlag:

Frau Nina Christoffers, wohnhaft in Rastede, wird als stellvertretende Elternvertreterin in den Schulausschuss berufen.

Frau Antonia Kikler, wohnhaft in Wiefelstede, wird als stellvertretende Schülervertreterin in den Schulausschuss berufen.

Sach- und Rechtslage:

In seiner Sitzung am 25.10.2018 hat sich der neu gewählte Gemeindeelternrat konstituiert. Als Vertreterin der Elternschaft im Schulausschuss wurde die bisherige Vertreterin Frau Annheidis von Hollwede wiedergewählt. Als Stellvertreterin wurde die neue Vorsitzende des Gemeindeelternrates Frau Nina Christoffers gewählt.

Zudem teilte die Kooperative Gesamtschule Rastede mit, dass eine neue stellvertretende Schülervertreterin für den Schulausschuss, Frau Antonia Kikler, gewählt wurde. Schülervertreter im Schulausschuss bleibt Herr Erik Buss.

Die Vorschläge des Gemeindeelternrates und der Schülervertretung sind für den Schulträger gemäß § 110 Niedersächsisches Schulgesetz verbindlich.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Anlagen:

Keine.

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2018/226

freigegeben am **08.11.2018**

GB 2

Sachbearbeiter/in: von Häfen, Meike

Datum: 06.11.2018

Berufung von Feuerwehrkräften in das Ehrenbeamtenverhältnis

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
N	10.12.2018	Verwaltungsausschuss
Ö	11.12.2018	Rat

Beschlussvorschlag:

Herr Erich Bischoff wird aus dem Ehrenbeamtenverhältnis als Ortsbrandmeister der Einheit Ipwege-Wahnbek entlassen.

Herr Sven Linck wird – unter Entlassung aus dem Ehrenbeamtenverhältnis als stellv. Ortsbrandmeister der Einheit Ipwege-Wahnbek – für die Dauer von sechs Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis als Ortsbrandmeister der Einheit Ipwege-Wahnbek berufen.

Herr Hannes Bonnke wird für die Dauer von sechs Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis als stellv. Ortsbrandmeister der Einheit Ipwege-Wahnbek berufen.

Sach- und Rechtslage:

Gemäß § 20 Absatz 4 des Nds. Brandschutzgesetzes werden die Gemeinde- und Ortsbrandmeister sowie deren Stellvertreter für die Dauer von sechs Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen. Über die Ernennung beschließt der Rat der Gemeinde nach Anhörung des Kreisbrandmeisters auf Vorschlag der Feuerwehr.

Die Amtszeit des Ortsbrandmeisters der Einheit Ipwege-Wahnbek, Herrn Erich Bischoff, endet mit Ablauf des 26.03.2021. Herr Bischoff hat jetzt aus beruflichen Gründen vorzeitig das Amt nieder gelegt.

In einer außerordentlichen Versammlung am 28.10.2018 hat sich die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Einsatzabteilung für den Kameraden Sven Linck, bislang stellv. Ortsbrandmeister, als seinen Nachfolger ausgesprochen.

Für das dadurch frei gewordene Amt des stellv. Ortsbrandmeisters wurde Herr Hannes Bonnke vorgeschlagen.

Beide Kameraden erfüllen die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen für die Besetzung der Ämter.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Anlagen:

Keine.

Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.: 2018/213

freigegeben am **05.11.2018**

GB 2

Sachbearbeiter/in: Sabine Meyer

Datum: 18.10.2018

Erhöhung der Aufwandsentschädigung für Funktionsträger der Feuerwehren

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	19.11.2018	Feuerschutzausschuss
N	20.11.2018	Verwaltungsausschuss
Ö	11.12.2018	Rat

Beschlussvorschlag:

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Rastede über den Auslagen- und Aufwandsersatz sowie Verdienstausfallentschädigung für Ratsfrauen und Ratsherren, sonstige nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder und ehrenamtlich Tätige wird gemäß der Anlage zu dieser Beschlussvorlage beschlossen.

Sach- und Rechtslage:

Der Kreisbrandmeister hat gegenüber der Stadt und den Gemeinden im Ammerland den Antrag gestellt, die Aufwandsentschädigungen für Gemeinde- und Ortsbrandmeister nebst Stellvertreter, Jugendfeuerwehrwarte nebst Stellvertreter sowie weiterer Funktionsträger nebst Stellvertreter der Feuerwehren im Ammerland kreiseinheitlich zu erhöhen beziehungsweise anzupassen.

Die letzte Anhebung der Aufwandsentschädigung fand zum 01.01.2013 statt. Insbesondere die verwaltungstechnischen Anforderungen sind in den letzten Jahren gestiegen. Das Feuerwehrverwaltungsprogramm FeuerON wurde eingeführt und verlangt unter anderem in der Mitgliederverwaltung und Einsatzprotokollierung umfangreiche und zeitintensive Datenpflege.

Die stellvertretenden Funktionsträger (m/w) wurden bei der nunmehr angestrebten Erhöhung besonders bedacht, da die Stellvertreter/innen statt bisher 1/3 des Betrages nunmehr die Hälfte der Aufwandsentschädigung erhalten sollen. Dies wird darin begründet, dass die Stellvertreter/innen nicht weniger Zeit investieren und in Abwesenheit die Verantwortung zu tragen haben.

Bei den sonstigen Funktionsträgern sollen auch die Stellvertreter/innen eine Entschädigung erhalten. Einige Funktionen sind in der Gemeinde Rastede nicht besetzt. Es wird jedoch empfohlen, diese Positionen auch mit in die Satzung aufzunehmen, da zwischenzeitlich Besetzungen erfolgen könnten.

Die Aufwandsentschädigungen für die Teilnahme an Lehrgängen an der Niedersächsischen Akademie für Brand- und Katastrophenschutz (NABK) sowie auf Kreisebene sollen ebenfalls erhöht werden. Die Umsetzung soll zum 01.01.2019 erfolgen.

Folgende Beträge werden für die Aufwandsentschädigungen vorgeschlagen:
Auf eine Unterscheidung m/w wird hinsichtlich der Übersichtlichkeit verzichtet.

1. Gemeindebrandmeister	bisher	neu
a. Mtl. Grundbetrag	134,- €	167,50 €
b. Steigerungsbetrag für jede Ortswehr	6,- €	7,50 €
c. Fahrt- und Reisekosten	10,- €	12,50 €
2. Stellvertretender Gemeindebrandmeister die Hälfte vom Gemeindebrandmeister.		
3. Ortsbrandmeister		
a. Mtl. Grundbetrag	36,- €	50,- €
b. Steigerungsbetrag für jedes Fahrzeug	8,- €	10,- €
4. Stellvertretende Ortsbrandmeister die Hälfte vom jeweiligen Ortsbrandmeister.		
5. Jugendfeuerwehrwart	32,- €	35,- €
6. Stellvertretender Jugendfeuerwehrwart die Hälfte vom Jugendfeuerwehrwart.		
7. Kinderfeuerwehrwart (bisher nicht in Rastede)	0,- €	35,- €
8. Stellvertretender Kinderfeuerwehrwart die Hälfte vom Kinderfeuerwehrwart.		
9. Sonstige Funktionsträger im Gemeindebereich:		
a. Gemeindejugendfeuerwehrwart	0,- €	25,- €
b. Gemeindeatemschutzwart	22,- €	25,- €
c. Gemeindegewerkschaftsbeauftragter	22,- €	25,- €
d. Gemeindepressewart	0,- €	25,- €
e. Gefahrgutbeauftragter	0,- €	25,- €
10. Die Stellvertreter der Funktionsträger sollen ebenfalls die Hälfte der Entschädigung erhalten.		

Die Funktionen Gemeindejugendfeuerwehrwart, Gemeindepressewart sowie einige stellvertretende Funktionsträger sind in der Gemeinde Rastede derzeit nicht besetzt.

Die Tagessätze für Lehrgangsteilnehmer sollen betragen:

	bisher	neu
Lehrgänge auf Kreisebene	20,50 €	25,00 €
Lehrgänge an der NABK	62,00 €	70,00 €
Lehrgänge der Niedersächsischen Jugendfeuerwehr	32,00 €	35,00 €

Finanzielle Auswirkungen:

Bezug nehmend auf die Aufwandsentschädigungen für Gemeinde- und Ortsbrandmeister nebst Stellvertreter sowie den Jugendwarten nebst Stellvertreter und sonstige Funktionsträger nebst Stellvertreter fallen unter Berücksichtigung der derzeit tatsächlich besetzten Funktionen Mehrkosten in Höhe von gut 5.500 Euro jährlich an.

Eine Aussage in Bezug der „Lehrgangentschädigung“ gestaltet sich schwierig, da die Anzahl der Teilnehmer stetig variiert und auch die Lehrgänge von unterschiedlicher Dauer sind.

Haushaltsmittel sind entsprechend im Haushaltsplanentwurf zum Produkt P1.05.02.126100 Brandschutz ohne Einzelwehren berücksichtigt.

Anlagen:

Entwurf der 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Rastede über den Auslagen- und Aufwendersatz sowie Verdienstausfallentschädigung für Ratsfrauen und Ratsherren, sonstige nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder und ehrenamtlich Tätige.

Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.: 2018/259A

freigegeben am **29.11.2018**

GB 2

Sachbearbeiter/in: Sabine Meyer

Datum: 27.11.2018

Neuwahl einer Schiedsperson und einer stellvertretenden Schiedsperson

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	11.12.2018	Rat

Beschlussvorschlag:

Frau / Herr _____ wird als Schiedsperson der Gemeinde Rastede auf fünf Jahre gewählt.

Frau / Herr _____ wird als stellvertretende Schiedsperson der Gemeinde Rastede auf fünf Jahre gewählt.

Sach- und Rechtslage:

Gemäß § 4 Absatz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über gemeindliche Schiedsämter werden Schiedspersonen vom Rat der Gemeinde auf 5 Jahre gewählt und bedürfen der Bestätigung durch das Amtsgericht. Bis zum Amtsantritt bleiben die bisherigen Schiedspersonen tätig. Für die in diesem Jahr ablaufende Wahlperiode wurden folgende Personen vom Rat der Gemeinde Rastede gewählt:

Schiedsman:

Herr Dieter Krahl, 26180 Rastede

Stellv. Schiedsman:

Herr Joachim Müller, 26180 Rastede.

Herr Krahl und Herr Müller haben beide im Vorfeld geäußert, dass sie für eine mögliche Wiederwahl aus persönlichen Gründen nicht zur Verfügung stehen.

Mit Datum vom 16.08.2018 wurden die im Rasteder Gemeinderat vertretenen Fraktionen und Parteien angeschrieben und gebeten, Vorschläge für die Neuwahl der Schiedspersonen einzureichen. Außerdem wurde in der örtlichen Presse und auf der Homepage der Gemeinde Rastede ein entsprechender Aufruf veröffentlicht.

Folgender Vorschlag wurde von der UWG Rastede unterbreitet:

1. Axel Kindich, 26180 Rastede

Weiterhin sind folgende Bewerbungen bei der Verwaltung eingegangen:

1. Silvia Heinemann, 26180 Rastede
2. Reiner Meining, 26180 Rastede
3. Ernst Lankenau, 26180 Rastede
4. Frauke Enckhausen, 26180 Rastede

Weitere Vorschläge oder Bewerbungen sind nicht eingegangen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Anlagen:

Keine.

Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.: 2018/247

freigegeben am **21.11.2018**

GB 1

Sachbearbeiter/in: Triebe, Tabea

Datum: 19.11.2018

76. Änderung des Flächennutzungsplans - Beachclub Nethen

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	03.12.2018	Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen
N	10.12.2018	Verwaltungsausschuss
Ö	11.12.2018	Rat

Beschlussvorschlag:

1. Die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belang gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen werden auf der Grundlage dieser Beschlussvorlage sowie der Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Straßen vom 03.12.2018 berücksichtigt.
2. Die bisherige Beschlussfassung und Abwägung wird bestätigt.
3. Die 76. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Begründung und Umweltbericht wird beschlossen.

Sach- und Rechtslage:

Der Beachclub Nethen hatte die Änderung des bestehenden Bebauungsplans 83 A beantragt, um einen Ganzjahresbetrieb im gastronomischen Bereich planungsrechtlich zuzulassen. Entsprechend der Festsetzungen des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans 83 B ist auch der Flächennutzungsplan zu ändern.

Die derzeitige Darstellung einer *Grünfläche mit der Zweckbestimmung wassergebundene Freizeiteinrichtungen* ist auf die Darstellung einer *Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Veranstaltungsfläche* zu ändern. Auf die bisherigen Beratungen wird insoweit verwiesen (s. Vorlage 2017/232 und 2018/151).

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung sind 3 Stellungnahmen eingegangen, die sich insbesondere mit der verkehrlichen Erschließung und den vom Beachclub ausgehenden Lärmemissionen befassen und damit inhaltlich eher dem Bebauungsplan

zuzuordnen sind. Dennoch erfolgt auch auf Ebene des Flächennutzungsplans eine Abwägung.

Hinsichtlich der Erschließung wird weiterhin nach Abstimmung mit der Verkehrsbehörde des Landkreises die Auffassung vertreten, dass der Hirtenweg und die Kreyenstraße mit weitergehenden Beschilderungen zur Geschwindigkeitsreduzierung und kleineren baulichen Verbesserungen geeignet sind, den Verkehr aufzunehmen.

Die Ausnutzung bzw. Einhaltung der Lärmemissionskontingente innerhalb des Plangebietes muss jeweils für die einzelnen (Groß-)Veranstaltungen separat nachgewiesen werden, wenn Baugenehmigungen ausgestellt werden. Insoweit kann durch die Gemeinde auf Ebene der Bauleitplanung nur ein Rahmen von zulässigen Emissionen festgesetzt werden, deren Einhaltung jedoch nicht mehr Gegenstand des Bauleitplanverfahrens ist. Mit den im Bebauungsplan 83 B (s. Vorlage 2018/148) festgesetzten Lärmemissionskontingenten wird sichergestellt, dass an den umliegenden Wohnhäusern keine Überschreitungen der Lärmwerte zu erwarten sind.

Von den Trägern öffentlicher Belange wurden überwiegend redaktionelle Hinweise gegeben. Die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge sind der Anlage 1 zu entnehmen. Inhaltliche Änderungen waren infolge der eingegangenen Stellungnahmen nicht erforderlich, sodass der Feststellungsbeschluss gefasst werden kann.

Nähere Ausführungen werden in der Sitzung am 03.12.2018 gegeben.

Finanzielle Auswirkungen:

Haushaltsmittel zur Durchführung des Bauleitplanverfahrens stehen zur Verfügung.

Anlagen:

1. Abwägungsvorschläge
2. Planzeichnung
3. Begründung
4. Umweltbericht

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2018/248

freigegeben am **21.11.2018**

GB 1

Sachbearbeiter/in: Triebe, Tabea

Datum: 19.11.2018

Aufstellung des Bebauungsplans 83 B - Beachclub Nethen

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	03.12.2018	Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen
N	10.12.2018	Verwaltungsausschuss
Ö	11.12.2018	Rat

Beschlussvorschlag:

1. Die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen werden auf der Grundlage dieser Beschlussvorlage sowie der Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Straßen am 03.12.2018 berücksichtigt.
2. Die bisherige Beschlussfassung und Abwägung wird bestätigt.
3. Der Bebauungsplan 83 B mit Begründung und Umweltbericht wird gemäß § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Sach- und Rechtslage:

Wie bereits zur 76. Flächennutzungsplanänderung ausgeführt, sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine ganzjährige gastronomische Nutzung des Beachclubs Nethen geschaffen werden.

Hierzu wird im Bebauungsplan 83 B, welcher den derzeitigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes 83 A vollständig überplant, ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Veranstaltungsfläche festgesetzt. Um die Verträglichkeit der Nutzungen mit den benachbarten Wohnhäusern in lärmtechnischen Belangen sicherzustellen, werden Lärmemissionskontingente festgesetzt. Weiterhin werden die überbaubaren Grundstücksflächen sowie die zulässige Höhe des Gastronomiebetriebes entsprechend den aktuellen Funktionserfordernissen angepasst. Auf die Beratung des Aufstellungsbeschlusses, in der die Festsetzungen des künftigen Bebauungsplans detailliert erläutert wurden, wird verwiesen (s. Vorlagen 2017/233 und 2018/152).

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung sind 5 Stellungnahmen eingegangen, die sich insbesondere mit der verkehrlichen Erschließung und den vom Beachclub ausgehenden Lärmemissionen befassen.

Hinsichtlich der Erschließung wird weiterhin nach Abstimmung mit der Verkehrsbehörde des Landkreises die Auffassung vertreten, dass der Hirtenweg und die Kreyenstraße mit weitergehenden Beschilderungen zur Geschwindigkeitsreduzierung und kleineren baulichen Verbesserungen geeignet sind, den Verkehr aufzunehmen.

Die Ausnutzung bzw. Einhaltung der Lärmemissionskontingente innerhalb des Plangebietes muss jeweils für die einzelnen (Groß-)Veranstaltungen separat nachgewiesen werden, wenn Baugenehmigungen ausgestellt werden. Insoweit kann die Gemeinde auf Ebene der Bauleitplanung nur einen Rahmen von zulässigen Emissionen festsetzen, dessen Einhaltung jedoch nicht mehr Gegenstand des Bauleitplanverfahrens ist. Mit den im Bebauungsplan 83 festgesetzten Lärmemissionskontingenten wird rechtlich sichergestellt, dass an den umliegenden Wohnhäusern keine Überschreitungen der Lärmwerte zu erwarten sind.

Von den Trägern öffentlicher Belange wurden überwiegend redaktionelle Hinweise gegeben. Die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge sind der Anlage 1 zu entnehmen. Inhaltliche Änderungen waren infolge der eingegangenen Stellungnahmen nicht erforderlich, sodass der Satzungsbeschluss gefasst werden kann.

Nähere Ausführungen werden in der Sitzung am 03.12.2018 gegeben.

Finanzielle Auswirkungen:

Haushaltsmittel zur Durchführung des Bauleitplanverfahrens stehen zur Verfügung.

Anlagen:

1. Abwägungsvorschläge
2. Planzeichnung
3. Begründung
4. Umweltbericht

Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.: 2018/223

freigegeben am **01.11.2018**

GB 1

Sachbearbeiter/in: Triebe, Tabea

Datum: 30.10.2018

Erlass einer Veränderungssperre für den Bebauungsplan 17 - Hahn-Lehmden

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	12.11.2018	Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen
N	20.11.2018	Verwaltungsausschuss
Ö	11.12.2018	Rat

Beschlussvorschlag:

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans 17 wird die Veränderungssperre Nr. 2 als Satzung erlassen.

Sach- und Rechtslage:

Im August 2017 ist anlässlich einer Bauvoranfrage für die Errichtung eines zweigeschossigen Mehrfamilienhauses an der Stöltjestraße der Aufstellungsbeschluss für die 4. Änderung des Bebauungsplans 17 gefasst worden (s. Vorlage 2017/120). Dieser wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 23.08.2017 öffentlich bekanntgemacht.

Auf Grundlage dieses Aufstellungsbeschlusses konnte die Zurückstellung des Baugesuches gemäß § 15 BauGB gegenüber der Baugenehmigungsbehörde Landkreis Ammerland für die Dauer eines Jahres beantragt werden. Diesem Antrag ist die Baugenehmigungsbehörde nachgekommen, sodass die Bearbeitung der Bauvoranfrage ruhte. Da der Vorhabenträger entgegen mündlicher Zusagen die Bauvoranfrage formell nicht zurückgezogen hat, wird der Landkreis Ammerland die Bearbeitung in Kürze fortführen (müssen).

Mit der Zurückstellung war der Gemeinde die Möglichkeit eingeräumt worden, innerhalb des einjährigen Zeitraums die Änderung des Bebauungsplans abzuschließen. Planungsziel der 4. Änderung des Bebauungsplans 17 ist die Anpassung des Maßes der baulichen Nutzung (Geschossigkeit) sowie die Aufstellung von örtlichen Bauvorschriften zur Gestaltung der Baukörper (z. B. Dachneigung). Der Inhalt der Änderung ist insoweit entscheidungsrelevant für die Beurteilung der Bauvoranfrage.

Zwischenzeitlich hat sich jedoch ergeben, dass die hier vorbereitete 4. Änderung des Bebauungsplans 17 in einem größeren Zusammenhang gesehen werden musste. Wie in Vorlage 2018/221 erläutert, ist der gesamte Ortsteil Hahn-Lehmden hinsichtlich des zulässigen Maßes der baulichen Nutzung sowie örtlicher Bauvorschriften zu hinterfragen. Hierfür soll in Kürze das Konzept zur verträglichen Nachverdichtung vorgestellt werden, welches wiederum die Grundlage für weitere Änderungen von Bebauungsplänen bildet. Die 4. Änderung des Bebauungsplans kann daher nicht innerhalb des Jahreszeitraums der Zurückstellung abgeschlossen werden.

Da eine Verlängerung der Zurückstellung nicht zulässig ist, ist als nächster Schritt zur Absicherung der städtebaulichen Ziele eine Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB zu erlassen. Hierdurch erhält die Gemeinde bis zu weitere 3 Jahre Zeit, das Bauleitplanverfahren zur 4. Änderung des Bebauungsplans 17 abzuschließen. Der Landkreis Ammerland wird erneut daran gehindert, die Bauvoranfrage (positiv) zu beurteilen.

Durch die Veränderungssperre dürfen die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen sowie wertsteigernde Veränderungen an den Grundstücken nicht durchgeführt werden. Von der Veränderungssperre können Ausnahmen zugelassen werden, wenn öffentliche Belange dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Anlagen:

1. Textteil der Satzung
2. Lageplan zur Veränderungssperre Nr. 2

Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.: 2018/220

freigegeben am **01.11.2018**

GB 1

Sachbearbeiter/in: Ahlers, Sandra

Datum: 29.10.2018

Lärmaktionsplan gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	12.11.2018	Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen
N	20.11.2018	Verwaltungsausschuss
Ö	11.12.2018	Rat

Beschlussvorschlag:

Dem Lärmaktionsplan gemäß § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz der Gemeinde Rastede (3. Stufe) wird zugestimmt.

Sach- und Rechtslage:

Es wird Bezug genommen auf die Beschlussvorlage 2018/174 sowie die Beratung am 17.09.2018.

Zwischenzeitlich hat die Öffentlichkeitsbeteiligung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange in Form einer Auslegung vom 26.09 bis 26.10.2018 stattgefunden.

In diesem Zeitraum sind folgende Stellungnahmen eingegangen:

1. Landkreis Ammerland
2. BUND Kreisgruppe Ammerland
3. Bürger aus Hahn-Lehmden
4. Bürger aus Rastede
5. Unterschriftenaktionen aus dem Bereich Südlich Schlosspark

Die Stellungnahmen können der Anlage 1 zur Beschlussvorlage entnommen werden.

Grundsätzlich ist durch die Öffentlichkeitsbeteiligung deutlich geworden, dass Forderungen zur Durchführung von lärmmindernden Maßnahmen vor allem seitens der Bevölkerung im Bereich der BAB 29, der B211 sowie für die K131 (Oldenburger Straße, im Bereich Ortseingang Rastede-Süd) gestellt werden, die sich allesamt nicht in der Straßenbaulast der Gemeinde befinden.

Es wird daher vorgeschlagen, wie bereits im Lärmaktionsplan unter 3.4 aufgeführt, auf die zuständigen Baulastträger einzuwirken, Maßnahmen zur Reduzierung des Lärms an den betroffenen Straßen umzusetzen. Die konkret von der Öffentlichkeit vorgeschlagenen Maßnahmen (Geschwindigkeitsreduzierungen, Aufstellung von Lärmschutzwänden, Entfernung von „geräuschauslösenden Fahrbahnmarkierungen zur Sicherheit in Abfahrtsbereichen“) werden dabei Berücksichtigung finden. Konkrete Gespräche mit dem zuständigen Straßenbaulastträger werden im ersten Quartal 2019 angestrebt.

Der redaktionelle Hinweis durch den BUND, die Erläuterung der Isophonenbänder zum Plan unter 2.2 hinzuzufügen, wird im Lärmaktionsplan entsprechend ergänzt. Der überarbeitete Entwurf des Lärmaktionsplanes ist als Anlage 2 beigefügt.

Finanzielle Auswirkungen:

Der Lärmaktionsplan beschränkt sich auf administrative Aufgaben, welche im Zusammenwirken der beteiligten Behörden ihre Wirkung entfalten. Ein Kostenrahmen wird daher nicht veranschlagt.

Anlagen:

1. Prüfungsvorschlag zur Öffentlichkeitsbeteiligung
2. Lärmaktionsplan gemäß § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz der Gemeinde Rastede

Mitteilungsvorlage

Vorlage-Nr.: 2018/200

freigegeben am **28.11.2018**

Stab

Sachbearbeiter/in: G.Röben

Datum: 09.11.2018

Haushalt 2018 - Über- und außerplanmäßige Ausgaben über 5.000 Euro

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
N	10.12.2018	Verwaltungsausschuss
Ö	11.12.2018	Rat

Beschlussvorschlag:

Der Rat nimmt Kenntnis von den in der Anlage aufgeführten über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Ergebnis- und Finanzhaushalt in Höhe von jeweils über 5.000 Euro.

Sach- und Rechtslage:

In der Anlage sind die seit dem 01.01.2018 angefallenen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen in Höhe von jeweils über 5.000 Euro aufgeführt.

Bei den über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Ergebnis- und Finanzhaushalt ist eine Deckung der Beträge durch verschiedene Ansätze in anderen Budgets im Haushalt 2018 (Minderaufwendungen oder Mehrerträge, Minderauszahlungen oder Mehreinzahlungen) erfolgt.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Sach- und Rechtslage.

Anlagen:

Übersicht der über- und außerplanmäßigen Ausgaben seit dem 01.01.2018 in Höhe von jeweils über 5.000 Euro.

Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.: 2018/186

freigegeben am **31.08.2018**

Stab

Sachbearbeiter/in: Hollmeyer, Michael

Datum: 23.08.2018

Haushaltsplanung - wesentliche Produkte

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	10.09.2018	Finanz- und Wirtschaftsausschuss
N	24.09.2018	Verwaltungsausschuss
Ö	11.12.2018	Rat

Beschlussvorschlag:

- Die Gemeinde Rastede richtet ab dem Haushaltsjahr 2019 wesentliche Produkte im Sinne des § 4 Abs. 7 KomHKVO gem. Anlage 1 zu dieser Vorlage ein.
- Die Haushaltsberatungen erfolgen zukünftig anhand der Haushaltsdaten in der vorgeschriebenen Haushaltsplanstruktur. Eine Darstellung der Haushaltsansätze auf Sachkontenebene entfällt damit grundsätzlich.

Sach- und Rechtslage:

Gemäß § 4 KomHKVO ist der Haushalt der Gemeinde Rastede nach Teilhaushalten gegliedert, wobei dieser aktuell 14 Teilhaushalte umfasst. In den Teilhaushalten werden wiederum die ihnen zugeordneten Produkte abgebildet. Der Haushalt umfasst derzeit 94 Produkte. Die Gliederung des Haushaltes mit den abgebildeten Produkten kann der Anlage 1 entnommen werden.

Aus § 4 Abs. 7 KomHKVO ist abzuleiten, dass nur die wesentlichen Produkte einzeln im Haushalt darzustellen und zu beschreiben sind. Hierbei sind die zu erreichenden Ziele mit den dazu geplanten Maßnahmen sowie Kennzahlen zur Zielerreichung festzulegen. Als „wesentliche Produkte“ sind die Produkte zu bestimmen, die von finanzieller und kommunalpolitischer Bedeutung für die Gemeinde sind. Diesen Produkten obliegt eine besondere strategische Bedeutung und sie sind im Rahmen des Gesamthaushaltes als besonders steuerungsrelevant anzusehen. Die Haushaltsansätze der nicht wesentlichen Produkte werden unterhalb der Teilhaushalte summiert dargestellt.

Seit Einführung der Doppik ab dem Haushaltsjahr 2009 wurden bisher alle Produkte in der Einzeldarstellung im Haushalt abgebildet. Eine Festlegung der wesentlichen Produkte ist bisher in Abstimmung mit der Politik nicht erfolgt. Die Gemeinde Rastede hält somit die gesetzlichen Vorgaben aus § 4 Abs. 7 KomHKVO nicht ein. Der Landkreis Ammerland hat als Kommunalaufsicht im Rahmen der Haushaltsgenehmigungen der letzten Jahre wiederholt darauf hingewiesen, dass die Verordnungsregelung einzuhalten und wesentliche Produkte festzulegen sind.

In der Vergangenheit erfolgten die Haushaltsberatungen nicht nur im Hinblick auf den Gesamt- und die Teilhaushalte, sondern auch für jedes einzelne Produkt. Die Haushaltsberatungen sollen sich aber im Kern neben dem Gesamt- und den Teilhaushalten vorrangig auf die besonders steuerungsrelevanten Produkte beschränken. Hierüber soll im Ergebnis auch eine Optimierung der Haushaltsberatungen erreicht werden. Ab dem Haushaltsjahr 2019 soll daher die Festlegung von wesentlichen Produkten erfolgen.

In einem ersten Schritt wurden aus den insgesamt 94 Produkten 30 wesentliche Produkte herausgearbeitet, die seitens der Verwaltung als besonders steuerungsrelevant angesehen werden. Die Vorschläge für die Festlegung der wesentlichen Produkte können ebenfalls der Anlage 1 entnommen werden. Über die endgültige Festlegung der wesentlichen Produkte ist in den politischen Gremien zu beraten und ein entsprechender Beschluss zu fassen. Nach Festlegung der wesentlichen Produkte müssen dann im nächsten Schritt für diese Produkte die zu erreichenden Ziele mit den dazu geplanten Maßnahmen bestimmt werden. Darüber hinaus sind Kennzahlen zur Zielbestimmung zu definieren. Diese Angaben sind ebenfalls in den Haushalt aufzunehmen.

Des Weiteren ist festzulegen, in welcher „Detailtiefe“ die Haushaltsberatungen zu den wesentlichen Produkten zukünftig erfolgen sollen. Entsprechend der Vorgaben der KomHKVO werden die Erträge und Aufwendungen im Haushalt wie folgt dargestellt:

Erträge	Aufwendungen
01. Steuern und ähnliche Abgaben	13. Personalaufwendungen
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	14. Versorgungsaufwendungen
03. Auflösungserträge aus Sonderposten	15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
04. sonstige Transfererträge	16. Abschreibungen
05. öffentlich-rechtliche Entgelte	17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen
06. privatrechtliche Entgelte	18. Transferaufwendungen
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	19. sonstige ordentliche Aufwendungen
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge	
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen	
10. Bestandsveränderungen	
11. sonstige ordentliche Erträge	

Auf dieser Ebene der komprimierten Ertrags- und Aufwandsgruppen sollen grundsätzlich auch die Haushaltsberatungen erfolgen. Haushaltsberatungen auf der untersten Ebene der einzelnen Sachkonten sind im Rahmen einer produktziel- und budgetorientierten Haushaltssteuerung nicht vorgesehen.

Im Rahmen der Haushaltsplanung und -beratung soll der Fokus auf die Festlegung und Erreichung von Zielen gerichtet werden. Hierbei spielen natürlich auch die Haushaltslage der Gemeinde und die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel eine wichtige Rolle. Es soll aber verhindert werden, dass bei den Haushaltsberatungen Detailfragen in den Vordergrund rücken und im Endeffekt auf Sachkontenebene über einzelne Haushaltsansätze in einer Größenordnung von wenigen hundert Euro diskutiert wird. In den Vordergrund rückt viel mehr die Erkenntnis, dass die veranschlagten Haushaltsansätze in der Summe für die Erreichung der formulierten Ziele bei einem wesentlichen Produkt ausreichen.

Zum besseren Verständnis ist in der Anlage 2 anhand eines Beispiels (Produkt P1.05.01.365300 – Kindergarten Mühlenstraße) aufgeführt, welche Haushaltsdaten bisher im Rahmen der Haushaltsberatungen vorgelegt wurden (linker Bereich) und welche Haushaltsdaten zukünftig dargestellt werden sollen (rechter Bereich). Anhand der Ordnungsnummer (z. B. „19.“ – sonstige ordentliche Aufwendungen) kann nachvollzogen werden, wie die Detailinformationen bei den einzelnen Haushaltsansätzen auf Sachkontenebene (linker Bereich) in der vorgeschriebenen Haushaltsplanstruktur (rechter Bereich) zusammengefasst werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Entfällt.

Anlagen:

Anlage 1 - Übersicht der aktuellen und künftig wesentlichen Produkte

Anlage 2 - Beispiel Haushaltsdaten Kindergarten Mühlenstraße „vorher/nachher“

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2018/235

freigegeben am **21.11.2018**

Stab

Sachbearbeiter/in: Segebade, Jens

Datum: 15.11.2018

Festsetzung Gebührensätze 2019 - Wochenmarkt

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	04.12.2018	Finanz- und Wirtschaftsausschuss
N	10.12.2018	Verwaltungsausschuss
Ö	11.12.2018	Rat

Beschlussvorschlag:

Der Gebührensatz für Marktstandgelder wird für 2019 auf 1,70 € pro laufenden Meter festgesetzt.

Es wird eine öffentliche Interessenquote in Höhe von 10 % angewendet.

Sach- und Rechtslage:

Die Gemeinde Rastede betreibt eine öffentliche Einrichtung „Wochenmarkt“. Für die Teilnahme am Wochenmarkt werden auf der Grundlage einer Satzung Gebühren erhoben.

Berechnungsgrundlagen für die Gebührenkalkulation 2019 sind das Ergebnis 2016, das vorläufige Ergebnis 2017, die Nachkalkulation 2018 (auf Basis von Planwerten) und für 2019 die entsprechenden Mittelanmeldungen.

Entwicklung der Aufwendungen:

	Ergebnis 2016	vorl. Ergebnis 2017	Nach- kalkulation 2018	Kalkulation 2019
Frischwasser	1,80 €	1,80 €	1,80 €	1,80 €
Stromkosten	2.061,05 €	2.330,03 €	2.100,00 €	2.100,00 €
Kosten Verlegung Markt- platz	0,00 €	0,00 €	50,00 €	50,00 €
Besondere Verwaltungs- und Betriebsausgaben	6,59 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Bekanntmachungskosten	0,00 €	0,00 €	50,00 €	50,00 €

Regiekosten	10.228,95 €	12.113,58 €	13.000,00 €	13.000,00 €
Personalkosten Verwaltung	5.660,16 €	5.797,40 €	6.200,00 €	6.100,00 €
Abschreibungen	0,00 €	858,00 €	858,00 €	857,00 €
Kalkulatorische Zinsen	0,00 €	195,80 €	178,64 €	161,50 €
Öffentliche Toilette	945,44 €	1.023,85 €	1.000,00 €	1.000,00 €
Aufwendungen insgesamt	18.903,99 €	22.320,46 €	23.438,44 €	23.320,30 €

Die kalkulierten Aufwendungen für 2019 befinden sich auf dem Niveau des Jahres 2018.

Erläuterungen zu einzelnen Aufwandspositionen:

Kosten Verlegung Wochenmarkt und Bekanntmachungskosten:

Für eine eventuelle Verlegung des Standortes und die damit einhergehende Bekanntmachung fließen in die Kalkulation Kosten in geringer Höhe ein, damit ggf. tatsächlich entstehende Kosten mit ins Ergebnis einfließen können. In den vergangenen Jahren war eine Verlegung nicht erforderlich.

Regiekosten:

Die Regiekosten sind von vielen Variablen abhängig und lassen sich daher nur schwer kalkulieren. Insgesamt machen die Regiekosten einen wesentlichen Anteil an den Gesamtaufwendungen für den Wochenmarkt aus. Grundsätzlich sind die Regiekosten in den vergangenen Jahren im Ergebnis etwas geringer ausgefallen als ursprünglich kalkuliert. Für 2019 wird aber erneut mit Regiekosten auf dem Niveau des Vorjahres in Höhe von 13.000 Euro gerechnet.

Abschreibungen / kalkulatorische Zinsen:

Aufgrund der Anschaffung eines Stromverteilungskastens werden seit dem Jahr 2017 Abschreibungen und kalkulatorische Zinsen in der Kalkulation berücksichtigt. Für das Jahr 2019 wird der Restbuchwert des Stromverteilungskastens mit 2% verzinst.

Öffentliche Toilette:

Die Kosten für die Benutzung der öffentlichen Toilette auf dem Marktplatz fließen unverändert mit 1.000 Euro jährlich in die Kalkulation ein.

Entwicklung der Erträge:

	Ergebnis 2016	Vorl. Ergebnis 2017	Nach- kalkulation 2018	Kalkulation 2019
Benutzungsgebühren	17.220,30 €	17.283,90 €	17.200,00 €	17.200,00 €
Erstattung von Verwaltungsausgaben	2.277,82 €	2.100,03 €	2.100,00 €	2.100,00 €
Erträge insgesamt	19.498,12 €	19.383,93 €	19.300,00 €	19.300,00 €

Die Erstattung für die Stromkosten (Erstattung von Verwaltungsausgaben) richtet sich nach den kalkulierten Ausgaben für Strom. Für 2019 werden erneut Erträge in Höhe von 2.100 Euro erwartet.

Ergebnis und Entwicklung/Fortschreibung:

Entgegen der Annahme im Finanz- und Wirtschaftsausschuss vom 23.04.2018 kann für 2019 auf eine öffentliche Interessensquote nicht komplett verzichtet werden. Im Ergebnis 2016 ist festzustellen, dass der Überschuss die öffentliche Interessensquote um 594,13 Euro übersteigt. Doch bereits das vorläufige Ergebnis 2017 zeigt wieder ansteigende Kosten von rd. 3.400 Euro gegenüber 2016. Die steigenden Kosten sind durch die Abschreibung und die Verzinsung des Stromverteilungskastens sowie durch höhere Regiekosten zu begründen. Die Kalkulation der Jahre 2018 und 2019 zeigen zudem, dass die Aufwendungen weiterhin auf dem Niveau des Jahres 2017 angesetzt wurden.

Soweit für die Gebühr 2019 keine öffentliche Interessensquote berücksichtigt wird (und auch kein Überschuss aus Vorjahren in die Kalkulation einfließt), müsste die Gebühr 2,30 Euro pro laufenden Meter betragen. Im Hinblick auf die Festsetzung einer Gebühr auf dem konstanten Niveau der Vorjahre (1,70 € seit 2014) ist aber zu überlegen, inwieweit zukünftig doch noch der Ansatz einer öffentlichen Interessensquote in moderater Höhe erfolgen sollte.

Bei Berücksichtigung einer öffentlichen Interessensquote in Höhe von 10% kann weiterhin ein Gebührensatz in Höhe von 1,70 Euro pro laufenden Meter festgesetzt werden. In diesem Fall ergibt sich in der Kalkulation für 2019 lediglich ein Defizit in Höhe von 1.688,27 Euro. Dieses Defizit kann durch die fortgeschriebenen Überschüsse der Vorjahre (Stand zum 31.12.2018 = 9.544,75 Euro) ausgeglichen werden.

Verwaltungsseitig wird vorgeschlagen, ab 2019 eine öffentliche Interessensquote in Höhe von 10 % zu berücksichtigen. Unter Berücksichtigung dieses Vorschlages ergibt sich eine Gebühr in Höhe von 1,70 Euro, wodurch insgesamt Benutzungsgebühren in Höhe von 17.200 Euro in die Kalkulation 2019 einfließen.

Jahr	Aufwendungen	abzüglich öffentliche Interessensquote	relevante Kosten	Erträge	Überschuss / Defizit	Fort-schreibung
2016	18.903,99 €	3.780,80 €	15.123,19 €	19.498,12 €	4.374,93 €	7.467,94 €
2017	22.320,46 €	4.464,09 €	17.856,37 €	19.383,93 €	1.527,56 €	8.995,50 €
2018	23.438,44 €	4.687,69 €	18.750,75 €	19.300,00 €	549,25 €	9.544,75 €
2019	23.320,30 €	2.332,03 €	20.988,27 €	19.300,00 €	-1.688,27 €	7.856,48 €

Gebührenfestsetzung 2019:

Für das Jahr 2019 wird vorgeschlagen, eine öffentliche Interessensquote von 10% zu berücksichtigen und die Gebühr für den Wochenmarkt weiterhin auf 1,70 Euro pro laufenden Meter festzusetzen.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Sach- und Rechtslage.

Anlagen:

Keine.

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2018/243

freigegeben am **22.11.2018**

Stab

Sachbearbeiter/in: Segebade, Jens

Datum: 19.11.2018

Festsetzung Gebührensätze 2019 - Straßenreinigung

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	04.12.2018	Finanz- und Wirtschaftsausschuss
N	10.12.2018	Verwaltungsausschuss
Ö	11.12.2018	Rat

Beschlussvorschlag:

Der Gebührensatz für die öffentliche Einrichtung Straßenreinigung wird für das Jahr 2019 auf 18,00 Euro je Einheit festgesetzt.

Sach- und Rechtslage:

Berechnungsgrundlage für die Gebührenkalkulation 2019 ist das Ergebnis 2016, die Nachkalkulationen 2017 (vorläufige Ist-Werte), die Nachkalkulation 2018 (Planwerte) sowie die Mittelanmeldung 2019.

Aufwendungen:

	2016 (Ergebnis)	2017 (Vorl. Ergebnis)	2018 (Nach- kalkulation)	2019 (Kalkulation)
Reinigung Fremd- firma	53.170,64 €	53.789,15 €	55.000,00 €	58.000,00 €
Personalkosten Verwaltung	10.136,53 €	10.525,56 €	11.700,00 €	14.200,00 €
Kosten der Kehr- gutentsorgung	19.892,58 €	31.632,71 €	21.400,00 €	24.360,00 €
Regiekosten	10.526,26 €	12.543,01 €	14.100,00 €	14.700,00 €
Summe	93.726,01 €	108.490,43 €	102.200,00 €	111.260,00 €

Die kalkulierten Kosten 2019 steigen gegenüber dem Vorjahr insgesamt um rd. 9.000 Euro. Im folgendem werden die Gründe der Kostensteigerung erläutert:

Reinigung Fremdfirma:

Die verantwortliche Reinigungsfirma hat eine berechtigte Preisanpassung für die Reinigung in Höhe von rd. 4,5% vorgenommen. Durch diese Preiserhöhung wird in der Kalkulation von Mehrkosten in Höhe von 3.000 Euro ausgegangen.

Personalkosten:

Aufgrund der tariflichen Entgelterhöhungen und einer geänderten Personalkostenverteilung steigen die Personalkosten um 2.500 Euro gegenüber dem Vorjahr.

Kosten der Kehrgutentsorgung:

Die Kosten für die Miete von Containern für die Kehrgutentsorgung sind angehoben worden. Zudem wird aufgrund der Erfahrung aus den Vorjahren grundsätzlich mit steigenden Kosten für die Entsorgung des Kehrgutes gerechnet, sodass letztendlich von einer Kostensteigerung von 2.960 Euro gegenüber 2018 ausgegangen wird.

Regiekosten:

Die Regiekosten steigen um 600 Euro und liegen somit in etwa auf dem Niveau des Vorjahres.

Öffentliche Interessensquote:

Das OVG Lüneburg ist mit seiner Entscheidung vom 16.02.2016, Az. 9 KN 288/13, von der bisherigen Rechtsprechung abgewichen, wonach eine „öffentliche Interessensquote“ von 25% ohne weitere Nachweise berücksichtigt werden konnte. Das Land Niedersachsen hat als Gesetzgeber jedoch auf dieses Urteil reagiert und in § 52 Abs. 3 Satz 4 Niedersächsisches Straßengesetz ab 01.01.2017 festgelegt, dass 75 % der Kosten für die Straßenreinigung durch Benutzungsgebühren gedeckt und 25 % als Anteil der Allgemeinheit berücksichtigt werden. Der Ansatz einer „öffentlichen Interessensquote“ von 25 % ist somit für die Gebührenkalkulation gesetzlich verankert.

Summe der Aufwendungen	111.260 €
Öffentliche Interessensquote – 25 %	27.815 €
Gebührenrelevante Kosten	83.445 €

Unter Berücksichtigung dieser öffentlichen Interessensquote ergeben sich somit gebührenpflichtige Kosten in Höhe von 83.445 Euro.

Gebührensatz und Fortschreibung:

Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Gebühr ist die Straßenangrenzung der maßgeblichen Grundstücke (1 Einheit = 35 Meter). Für 2019 ist von folgender Bemessungsgrundlage auszugehen:

Straßenangrenzung	Prozent	Einheit für die Gebühr	
4.037 m	100 %	4.037,0	
254 m	70 %	117,8	Hinterlieger- und Eckgrundstücke
236 m	50 %	118,0	
	Summe:	4.332,8	

Die 4.332,8 Einheiten multipliziert mit dem momentan geltenden Gebührensatz von 18 Euro würden Einnahmen in Höhe von 77.990 Euro ergeben. Es würden ungedeckte Kosten in Höhe von 5.455 Euro entstehen. Aus den Vorjahren stehen Überschüsse in Höhe von 3.248,22 Euro zur Verfügung. Es würde sich somit ein Defizit von rd. 2.200 Euro fortschreiben. Da im Hinblick auf eine mögliche Anpassung der Gebühr vorerst noch die Entwicklung der Jahre 2017 und 2018 (vorläufiges Ergebnis bzw. Ergebnis im Rahmen der Gebührenkalkulation 2020) und die Auswirkung auf die Fortschreibung zum Stand 31.12.2018 abgewartet werden soll, wird vorgeschlagen, die Gebühr für 2019 weiterhin in Höhe von 18 Euro festzusetzen.

	2016 (Ergebnis)	2017 (Vorl. Ergebnis)	2018 (Nachkalkulation)	2019 (Kalkulation)
Gebührenrelevante Kosten	70.294,51 €	81.367,83 €	76.650,00 €	83.445,00 €
Erträge	55.995,33 €	78.166,54 €	78.100,00 €	77.900,00 €
Überschuss/Defizit	-14.299,18 €	-3.201,29 €	1.450,00 €	-5.545,00 €
Fortschreibung	4.999,51 €	1.798,22 €	3.248,22 €	-2.296,78 €

Da davon auszugehen ist, dass die Kosten für die Reinigung und die Kehrgutentsorgung weiter steigen werden, muss nach jetzigem Stand davon ausgegangen werden, dass die Gebühr im Rahmen der Kalkulation für 2020 anzupassen ist.

Gebührenfestsetzung 2019:

Für das Jahr 2019 wird vorgeschlagen, die Gebühr für die öffentliche Einrichtung Straßenreinigung auf 18,00 Euro je Einheit festzusetzen.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Sach- und Rechtslage.

Anlagen:

Gebührenkalkulation Straßenreinigung 2019.

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2018/236

freigegeben am **21.11.2018**

Stab

Sachbearbeiter/in: Segebade, Jens

Datum: 16.11.2018

Festsetzung Gebührensätze 2019 - Niederschlagswasserbeseitigung

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	04.12.2018	Finanz- und Wirtschaftsausschuss
N	10.12.2018	Verwaltungsausschuss
Ö	11.12.2018	Rat

Beschlussvorschlag:

Der Gebührensatz für die „zentrale Niederschlagswasserbeseitigung“ wird für das Jahr 2019 auf 0,23 Euro je qm überbauter und befestigter Grundstücksfläche festgesetzt.

Sach- und Rechtslage:

Basis für die Kostenrechnung sind Kosten und Erlöse, die die Einrichtung zur Beseitigung von Niederschlagswasser insgesamt betreffen, also auch die Werte, die den Bereich der Straßenentwässerung umfassen. Diese Gesamtkosten- und Erlöse werden im anliegenden BAB dargestellt.

Aus diesen Kosten und Erlösen werden die gebührenrelevanten Kosten über einen zu ermittelnden Verteilungsschlüssel herausgerechnet, d.h., bei der Gebührenkalkulation bleiben die Kosten unberücksichtigt, die auf die Straßenentwässerung entfallen. Nachstehend wird dies noch näher erläutert.

Berechnungsgrundlagen für die Gebührenkalkulation 2019 sind das Ergebnis 2016, das vorläufige Ergebnis 2017, die Nachkalkulation 2018 (auf Basis von Planwerten) und für 2019 die entsprechenden Mittelanmeldungen.

Entwicklung Gesamtaufwendungen:

	Ergebnis 2016	Vorl. Erg. 2017	Nachkal- kulation 2018	Kalkulation 2019
Sachlicher Betriebs- und Verwaltungsaufwand	251.691,34 €	259.674,80 €	281.365,00 €	252.870,00 €
Abschreibungen	262.090,53 €	264.118,67 €	314.734,00 €	330.451,41 €
Kalk. Zinsen	217.496,42 €	160.594,50 €	181.400,00 €	189.500,00 €
Gesamt	731.278,29 €	684.387,97 €	777.499,00 €	772.821,41 €

Insgesamt wird davon ausgegangen, dass 2019 die Kosten gegenüber dem Vorjahr leicht sinken. Im Folgenden wird auf Abweichungen gegenüber dem Vorjahr eingegangen.

Sachlicher Betriebs- und Verwaltungsaufwand:

Die Personalkosten steigen gegenüber dem Vorjahr aufgrund der tariflichen Erhöhung und aufgrund von geänderten Personalanteilen um rund 7.000 Euro. 2019 werden weniger Unterhaltungsmaßnahmen notwendig, sodass die Kosten für die Unterhaltung um rd. 34.300 Euro sinken. Besonders kommt dies im Bereich der Regenschwammrückhaltebecken zum Tragen. Hier waren im Jahr 2018 Unterhaltungsmaßnahmen in Höhe von 15.000 Euro erforderlich, 2019 ist hierfür kein Kostenansatz in der Kalkulation vorgesehen. Die Regiekosten steigen gegenüber 2018 um rund 2.700 Euro leicht an.

Im Ergebnis fließt in die Kalkulation ein sachlicher Betriebs- und Verwaltungsaufwand in Höhe von 252.870 Euro ein.

Abschreibungen:

Die Abschreibungen sind aufgrund der im Haushaltsplan 2019 vorgesehenen Plan- und Daten berücksichtigt worden. Der deutliche Anstieg der Abschreibungen gegenüber der Nachkalkulation 2017 ist darin begründet, dass noch verschiedene investive Maßnahmen zu aktivieren sind und hierdurch höhere Abschreibungen entstehen.

Kalkulatorische Zinsen:

Das Anlagevermögen wird weiterhin mit einem Prozentsatz von 2% verzinst. Die Steigerung von rd. 8.000 Euro gegenüber 2018 ist durch ein größeres Anlagevermögen zu erklären.

Ermittlung der gebührenpflichtigen Kosten und der Kosten der Straßenentwässerung:

Für das Jahr 2019 wird von versiegelten Grundstücksflächen in Höhe von 2.018.500 qm ausgegangen. Dem gegenüber stehen gewichtete Verkehrsflächen (Flächen der Straßenentwässerung) von 559.599 qm. Diese Werte sind mit dem Mittelwert der Niederschlagsmenge (Wetterstation Bremen) von 0,6328 m zu multiplizieren. Der so erhaltene Wert des abgeflossenen Regenwassers pro qm ist ins Verhältnis zu setzen. Für den gebührenrelevanten Bereich ergibt sich ein Prozentsatz von 78,29 %, auf die Straßenentwässerung entfällt 21,71 %.

	Fläche m ²	Regenhöhe in m	abgeflossenes Regenwasser in m ³	Prozentanteil
Versiegelte Grundstücksflächen	2.018.500	0,6328	1.277.306,80	78,29
Gewichtete Verkehrsflächen	559.599	0,6328	354.114,25	21,71

Die ermittelten Prozentwerte sind auf den oben festgestellten sachlichen Betriebs- und Verwaltungsaufwand von 252.870 Euro anzuwenden, um die gebührenrelevanten Kosten und die Kosten für die Straßentwässerung festzustellen. Die Kosten für Abschreibungen und Zinsen können der gebührenrelevanten Seite und der Seite der Straßentwässerung direkt zugeordnet werden. Einnahmen für Genehmigungsgebühren in Höhe von 3.500 Euro können beim gebührenrelevanten Anteil bereits zum Abzug gebracht werden.

	Niederschlagswasser (gebührenrelevant)	Straßentwässerung	insgesamt
Prozentsatz	78,29 %	21,71 %	100 %
Betriebskosten	197.791,92 €	54.898,08 €	252.870 €
Abschreibungen	185.674,71 €	144.776,71 €	330.451,41 €
Kalk. Zinsen	79.000,00 €	110.500,00 €	189.500,00 €
Abzgl. Erträge	-3.500,00 €	0,00 €	-3.500,00 €
Kosten	459.146,63 €	310.174,78 €	769.321,41 €

Es ergeben sich somit gebührenrelevante Kosten in Höhe von 459.146,63 Euro. Der Betrag von 310.174,78 Euro für die Straßentwässerung muss vom Produkt „Gemeindestraße“ zum Produkt „Niederschlagswasser“ verrechnet werden.

Erträge/Festsetzung der Gebühr:

Werden die gebührenrelevanten Kosten in Höhe von 459.146,63 Euro durch die versiegelten Grundstücksflächen (2.018.500 qm) geteilt, ergibt sich ein Gebührensatz in Höhe von 0,2275 Euro. Unter Berücksichtigung, dass aus den Vorjahren noch Defizite im Bereich der Niederschlagswassergebühr auszugleichen sind, sollte dieser Wert auf 0,23 Euro aufgerundet und die Gebühr in dieser Höhe entsprechend festgesetzt werden. Bei einer Gebühr in Höhe von 0,23 Euro ergeben sich bei einer versiegelten Grundstücksfläche von 2.018.500 qm Gebühreneinnahmen in Höhe von rd. 464.200 Euro. 2019 würde die Kalkulation mit einem leichten Überschuss in Höhe von 5.053,37 Euro abschließen.

Aufwendungen	459.146,63 €
Erträge	464.200,00 €
Überschuss	5.053,37 €

Entwicklung und Fortschreibung

Jahr	Satz in €	Gebührenpflichtige Fläche in qm	Gebührenaufkommen in €	Kosten in €	Überschuss/Defizit in €	Fortschreibung in €
2015	Ergebnis					
	0,20	1.831.764,50	364.605,57	367.234,88	-2.629,31	-2.629,31
2016	Ergebnis					
	0,20	1.895.609,80	374.408,51	427.533,22	-53.124,71	-55.754,02
2017	Vorläufiges Ergebnis					
	0,24	1.939.836,50	460.749,22	417.407,62	43.341,60	-12.412,42
2018	Nachkalkulation					
	0,24	1.981.800,00	472.200,00	470.933,93	1.266,07	-11.146,35
2019	Kalkulation					
	0,23	2.018.500,00	464.200,00	459.146,63	5.053,37	-6.092,98

Unter Berücksichtigung einer Gebührenfestsetzung in Höhe von 0,23 Euro für 2019 kann nach derzeitigem Stand das fortgeschriebene Defizit um 5.053,37 Euro auf 6.092,98 Euro reduziert werden. Da die Vergangenheit gezeigt hat, dass die Ergebnisse gegenüber der Kalkulation grundsätzlich leicht günstiger ausfallen, ist ein Ausgleich des gesamten Defizites im Rahmen der Gebührenkalkulation 2019 nach aktueller Einschätzung nicht erforderlich. Es wird davon ausgegangen, dass das verbleibende Defizit durch die Ergebnisse der Jahre 2018 und 2019 ausgeglichen werden kann.

Gebührenfestsetzung 2019:

Für das Jahr 2019 wird vorgeschlagen, den Gebührensatz für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung auf 0,23 Euro je qm überbauter und befestigter Grundstücksfläche festzulegen.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Sach- und Rechtslage.

Anlagen:

BAB Niederschlagswasser 2019.

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2018/239

freigegeben am **22.11.2018**

Stab

Sachbearbeiter/in: Segebade, Jens

Datum: 16.11.2018

Festsetzung Gebührensätze 2019 - Schmutzwasserbeseitigung (zentral)

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	04.12.2018	Finanz- und Wirtschaftsausschuss
N	10.12.2018	Verwaltungsausschuss
Ö	11.12.2018	Rat

Beschlussvorschlag:

Die Benutzungsgebühr für die „zentrale Abwasserbeseitigung“ wird für das Jahr 2019 weiterhin auf 2,00 Euro je cbm Abwasser festgesetzt.

Sach- und Rechtslage:

Berechnungsgrundlagen für die Gebührenkalkulation 2019 sind das Ergebnis 2016, das vorläufige Ergebnis 2017, die Nachkalkulation 2018 (auf Basis von Planwerten) und für 2019 die entsprechenden Mittelanmeldungen.

Aufwendungen:

	Ergebnis 2016	vorl. Erg. 2017	Nachkalkulation 2018	Kalkulation 2019
Sachlicher Betriebs- und Verwaltungsaufwand	1.046.030,42 €	1.144.121,59 €	1.152.440,55 €	1.132.110,00 €
Abschreibungen	740.422,90 €	737.186,46 €	760.098,00 €	748.312,82 €
Kalk. Zinsen	186.950,30 €	123.627,67 €	132.495,00 €	143.518,09 €
Gesamt	1.973.403,62 €	2.004.935,72 €	2.045.033,55 €	2.023.940,91 €

Insgesamt ist festzustellen, dass 2019 die Kosten auf dem Niveau der Vorjahre liegen. Im Folgenden wird auf Abweichungen gegenüber dem Vorjahr eingegangen.

Sachlicher Betriebs- und Verwaltungsaufwand:

Die Personalkosten steigen gegenüber dem Vorjahr aufgrund der tariflichen Erhöhung und aufgrund von geänderten Personalanteilen um rund 11.800 Euro.

Im Unterhaltungsbereich kann davon ausgegangen werden, dass 2019 insgesamt weniger Unterhaltungsbedarf notwendig wird. Es wird mit Einsparungen von rund 30.000 Euro kalkuliert, die sich gleichmäßig auf die Kläranlage, die Pumpwerke und das Rohrnetz verteilen. Bei der Schlambeseitigung kann von leicht sinkenden Kosten in Höhe von rund 7.700 Euro ausgegangen werden. Die Regiekosten liegen mit 61.000 Euro auf dem Niveau des Vorjahres. Für die Verzinsung der Abschreibungserlöse wurden für 2019 erneut 70.000 Euro einkalkuliert. Hierfür wurde ein Zinssatz in Höhe von 2% angewendet.

Abschreibungen:

Für die kalkulierten Abschreibungen wurden die im Haushaltsplan 2019 eingeplanten Werte zugrunde gelegt. Da im Jahr 2019 die Zentrifuge zur Schlammwässerung und der Schlammagerplatz bei der Kläranlage durch den Ablauf der normalen Nutzungsdauer komplett abgeschrieben sind, müssen für diese beiden Anlagen rd. 18.100 Euro weniger Abschreibungen eingeplant werden. Hinzu kommen noch Abschreibungen aufgrund des bereits aktivierten erweiterten Rohrnetzes. Im Ergebnis fallen die Abschreibungen um rund 12.000 Euro geringer aus als 2018.

Kalkulatorische Zinsen:

Wie im Jahr 2018 wird auch 2019 das Anlagevermögen mit einem Zinssatz von 2% verzinst. Aufgrund des Ausbaues des Rohrnetzes erhöhen sich die kalkulatorischen Kosten um rund 11.000 Euro

Erträge:

Der Maßstab für den Gebührensatz ist die Abwassermenge. Für 2019 wird mit einer Abwassermenge von 875.000 cbm kalkuliert.

Jahr	2016	2017	2018	2019
Abwassermenge	903.668 cbm	848.268 cbm	875.000 cbm	875.000 cbm

Bei erneutem Ansatz eines Gebührensatzes in Höhe von 2,00 Euro für 2019 ergeben sich Erträge in Höhe von insgesamt 1.750.000 Euro. Darüber hinaus sind für Genehmigungsgebühren 3.500 Euro und für die interne Leistungsverrechnung im Bereich Fäkalschlamm 6.000 Euro eingeplant.

Jahr	2016	2017	2018	2019
Gebührensatz	2,10 €	2,10 €	2,00 €	2,00 €
Erträge	1.867.403,28 €	1.791.040,58 €	1.761.613,40 €	1.759.500,00 €

Ergebnis und Entwicklung/Fortschreibung:

Folgende Übersicht zeigt die Jahresergebnisse und die Fortschreibung im Zeitraum 2016 bis 2019:

	2016 (Ergebnis)	2017 (vorl. Ergebnis)	2018 (Nachkalkulation)	2019 (Kalkulation)
Aufwendungen	1.973.403,62 €	2.004.935,72 €	2.045.033,55 €	2.023.940,91 €
Erträge	1.867.403,28 €	1.791.040,58 €	1.761.613,40 €	1.759.500,00 €
Saldo	-106.000,34 €	-213.895,14 €	-283.420,15 €	-264.440,91 €
Überschuss Fortschreibung	1.096.694,09 €	882.798,95 €	599.378,80 €	334.937,89 €

Unter Berücksichtigung einer Gebühr in Höhe von 2,00 € pro cbm wird in der Kalkulation für 2019 ein Defizit in Höhe von 264.440,91 Euro ausgewiesen. Durch das Defizit kann der vorhandene Überschuss in 2019 voraussichtlich weiter abgebaut werden. Nach derzeitigem Stand der Kalkulationen würde sich der zum 31.12.2016 ausgewiesene Überschuss in Höhe von 1.096.694,09 Euro um 761.756,20 Euro auf 334.937,89 Euro verringern.

Gebührenfestsetzung 2019:

Für das Jahr 2019 wird vorgeschlagen, die Gebühr für die „zentrale Abwasserbeseitigung“ auf 2,00 Euro pro cbm Abwasser festzusetzen.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Sach- und Rechtslage.

Anlagen:

BAB Schmutzwasser 2019

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2018/249

freigegeben am **27.11.2018**

Stab

Sachbearbeiter/in: Segebade, Jens

Datum: 20.11.2018

Festsetzung Gebührensätze 2019 - Schmutzwasserbeseitigung (dezentral)

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	04.12.2018	Finanz- und Wirtschaftsausschuss
N	10.12.2018	Verwaltungsausschuss
Ö	11.12.2018	Rat

Beschlussvorschlag:

Die Gebührensatzung der Gemeinde Rastede wird dahingehend geändert, dass für die kostenrechnende Einrichtung „dezentrale Abwasserbeseitigung“ folgende Gebührensätze ab 2019 festgesetzt werden:

Die Benutzungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung

- | | |
|--|---------|
| a) aus Hauskläranlagen je cbm eingesammelten Abwassers /
Fäkalschlamm | 98,00 € |
| b) aus abflusslosen Gruben je cbm eingesammelten Abwassers /
Fäkalschlamm | 77,50 € |

Sach- und Rechtslage:

Abfuhrmenge:

Die Abfuhrmenge ist der Maßstab der Gebühr. Generell ist ein Sinken der gesamten Abfuhrmenge zu verzeichnen. Dies ist der Tatsache geschuldet, dass immer mehr entsprechende Grundstücke an die zentrale Abwasserbeseitigung angeschlossen werden.

Jahr	2012 (Erg.)	2013 (Erg.)	2014 (Erg.)	2015 (Erg.)	2016 (Erg.)	2017 (vorl. Erg.)	2018 (Nachkalk.)	2019 (Kalkulation)
Menge in cbm	640	585	503	525	429,5	497,5	450	450

Für das Jahr 2019 wird mit einer Fäkalschlammmenge von 450 cbm kalkuliert. Dieser Wert ist auch für die Nachkalkulation 2018 angenommen worden.

Aufwendungen:

Berechnungsgrundlagen für die Gebührenkalkulation 2019 sind das Ergebnis 2016, das vorläufige Ergebnis 2017, die Nachkalkulation 2018 (auf Basis von Planwerten) und für 2019 die entsprechenden Mittelanmeldungen.

	Ergebnis 2016	Vorl. Erg. 2017	Nachkalkulation 2018	Kalkulation 2019
Fahrtkosten	11.117,07 €	12.975,61 €	13.500,00 €	15.000,00 €
Kosten der Reinigung	523,99 €	636,80 €	589,50 €	553,50 €
Verschmutzungs- zuschlag	5.299,89 €	5.634,81 €	6.037,20 €	5.667,40 €
Personalkosten Verwaltung	11.463,46 €	12.289,71 €	13.200,00 €	14.000,00 €
Kosten Fäkalschlammannahme	2.548,93 €	2.147,98 €	2.119,34 €	2.090,70 €
Regiekosten	13.127,96 €	14.866,69 €	16.350,00 €	17.000,00 €
Gesamt	44.081,30 €	48.551,60 €	51.796,04 €	54.311,60 €

Grundsätzlich sind steigende Aufwendungen zu verzeichnen. Auf die wichtigsten Änderungen wird im Folgenden weiter eingegangen:

Fahrtkosten

Die Fahrtkosten steigen gegenüber der Nachkalkulation 2018 um 1.500 Euro. Dies ist darin begründet, dass die Entsorgungsfirma eine berechtigte Preisanpassung von 6,85 % vorgenommen hat.

Personalkosten Verwaltung

Die Personalkosten der Verwaltung sind aufgrund der Tarifabschlüsse 2018 angepasst worden. Somit ergibt sich eine Personalkostensteigerung von 800 Euro.

Regiekosten

Auf die Regiekosten gibt es viele Einflussfaktoren, daher sind diese schwierig zu kalkulieren. Gegenüber 2018 wird mit einer leichten Steigerung in Höhe von 750 Euro der Regiekosten gerechnet.

Erlöse:

	Ergebnis 2016	Vorl. Erg. 2017	Nachkalkulation 2018	Kalkulation 2019
Hauskläranlagen	73,00 €	78,00 €	88,00 €	98,00 €
Abflusslose Gruben	62,50 €	67,50 €	67,50 €	77,50 €
Einnahmen	31.425,80 €	31.769,08 €	41.340,00 €	43.690,00 €

Die kostendeckenden Gebührensätze (ohne Berücksichtigung eines Defizitabbaus) bei den Hauskläranlagen und den abflusslosen Gruben würden für 2019 121,28 Euro bzw. 108,10 Euro je cbm betragen. Die Gebühr für 2018 wurde auf 88,00 Euro bzw. 67,50 Euro festgesetzt.

Da grundsätzlich von kontinuierlich niedrigen Abfuhrmengen für die Zukunft auszugehen ist, die Kosten sich aufgrund der hohen Fixkosten aber nicht entsprechend reduzieren, ist auch in zukünftigen Jahren von hohen Defiziten bei unveränderten Gebührensätzen auszugehen. Um die Defizitentwicklung überhaupt abfedern zu können, wären die Gebührensätze deutlich anzuheben. Auch unter der Berücksichtigung, dass noch ein fortgeschriebenes Defizit von über 50.000 Euro zum Stand 31.12.2019 abgebaut werden muss.

Vor dem Hintergrund, dass der Gebührenzahler durch die eigentlich erforderliche Gebührenhöhe nicht zu stark belastet wird, schlägt die Verwaltung vor, die Gebühren jeweils um 10,00 Euro auf 98,00 Euro bzw. 77,50 Euro zu erhöhen. Für 2019 kann somit mit Gebühreneinnahmen in Höhe von 43.690 Euro kalkuliert werden.

Ergebnis und Fortschreibung:

Für 2019 ergibt sich somit ein Defizit in Höhe von 10.621,60 Euro.

Aufwendungen	54.311,60 €
Erträge	43.690,00 €
Defizit	-10.621,60 €

Aufgrund des erneut für 2019 kalkulierten Defizits ist ein Abbau des fortgeschriebenen Defizits zum Stand 31.12.2018 nicht möglich. Unter Berücksichtigung des Ergebnisses im Rahmen der Kalkulation 2019 wird ein Defizit von 52.280,11 Euro fortgeschrieben.

	2016	2017	2018	2019
Jahresergebnis	-12.655,50 €	-16.782,52 €	-12.606,04 €	-10.621,60 €
Fortschreibung	-12.269,94 €	-29.052,47 €	-41.658,51 €	-52.280,11 €

Gebührenfestsetzung 2019:

Für das Jahr 2019 wird vorgeschlagen, die Gebühr für die dezentrale Abwasserbeseitigung für Hauskläranlagen auf 98,00 Euro pro cbm eingesammeltes Abwasser sowie für eingesammeltes Abwasser aus abflusslosen Gruben auf 77,50 Euro pro cbm festzusetzen.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Sach- und Rechtslage.

Anlagen:

Gebührenkalkulation dezentrale Abwasserbeseitigung 2019.

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2018/250

freigegeben am **21.11.2018**

Stab

Sachbearbeiter/in: Segebade, Jens

Datum: 20.11.2018

Gebührensatzsatzung 2019 für die öffentlichen Einrichtungen Abwasserbeseitigung und Straßenreinigung

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	04.12.2018	Finanz- und Wirtschaftsausschuss
N	10.12.2018	Verwaltungsausschuss
Ö	11.12.2018	Rat

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage 1 beigefügte Satzung über die Festsetzung der Gebührensätze 2019 wird beschlossen.

Sach- und Rechtslage:

Die Erläuterungen zu den Gebührensätzen sind in folgenden Vorlagen enthalten:

- 2018/243 Festsetzung des Gebührensatzes 2019 für die öffentliche Einrichtung Straßenreinigung
- 2018/239 Festsetzung des Gebührensatzes 2019 für die zentrale Einrichtung zur Beseitigung von Schmutzwasser
- 2018/249 Festsetzung der Gebührensätze 2019 für die dezentrale Einrichtung zur Beseitigung von Schmutzwasser
- 2018/236 Festsetzung des Gebührensatzes 2019 für die zentrale Einrichtung zur Beseitigung von Niederschlagswasser

Finanzielle Auswirkungen:

Entfällt.

Anlagen:

Gebührensatzsatzung.

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2018/204B

freigegeben am **06.12.2018**

Stab

Sachbearbeiter/in: Hollmeyer, Michael

Datum: 05.12.2018

Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2019

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
N	10.12.2018	Verwaltungsausschuss
Ö	11.12.2018	Rat

Beschlussvorschlag:

1. Die Haushaltssatzung der Gemeinde Rastede für das Haushaltsjahr 2019 gemäß Anlage 1 wird beschlossen.
2. Der Haushaltsplan 2019 wird mit seinen festgesetzten Haushaltsvolumen wie folgt beschlossen:

Ergebnishaushalt	
ordentliche Erträge	-42.018.178 €
ordentliche Aufwendungen	41.929.673 €
außerordentliche Erträge	-2.512.000 €
außerordentliche Aufwendungen	0 €

Finanzhaushalt	
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-39.095.830 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	36.853.630 €
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	-7.280.425 €
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	9.787.784 €
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	-965.159 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	700.000 €

3. Der Stellenplan für das Haushaltsjahr 2019 wird beschlossen.
4. Das Investitionsprogramm für die Jahre 2019 bis 2022 wird beschlossen.

5. Die Finanzplanung für die Jahre 2018 bis 2022 wird zur Kenntnis genommen.
6. Die Produktbeschreibungen zu den wesentlichen Produkten werden zur Kenntnis genommen.

Sach- und Rechtslage:

Am 23.10.2018 hat der Finanz- und Wirtschaftsausschuss in erster Sitzung über den Haushalt 2019 beraten und den Entwurf des Haushaltes 2019 zur weiteren Beratung an die weiteren Fachausschüsse überwiesen.

Die Fachausschüsse haben zwischenzeitlich den Entwurf des Haushaltes 2019 beraten und einzelne Beschlüsse gefasst, die sich noch auf den Haushalt 2019 auswirken. Zudem sind verwaltungsseitig noch wenige Änderungen vorgenommen worden. Alle Ergänzungen bzw. Änderungen können dem Ergänzungsblatt zum Haushaltsplanentwurf vom 05.10.2018 (Anlage 2) entnommen werden.

Unter Einbeziehung der Ergänzungen bzw. Änderungen ist der Haushalt 2019 weiterhin ausgeglichen. Das Jahresergebnis weist einen Überschuss i. H. v. insgesamt 2.600.505 Euro aus. Die für 2019 eingeplante Kreditaufnahme liegt bei 945.159 Euro.

Ergebnishaushalt

Größere Veränderungen im Ergebnishaushalt ergeben sich durch die Aufnahme von zusätzlichen Personalkosten hinsichtlich der Einstellung eines Systemadministrators für den Bereich der Schulen. Zudem wird die Einrichtung weiterer Hortgruppen an den Standorten der Grundschulen Feldbreite, Loy und Wahnbek den Haushalt zusätzlich mit 93.700 Euro belasten. Im Bereich des Brandschutzes wurden für die Ausstattung der Atemschutzgeräteträger mit neuer Schutzkleidung weitere 30.000 Euro eingeplant.

Aufgefangen werden diese zusätzlichen Belastungen für den Ergebnishaushalt durch zusätzliche Erträge bei den Schlüsselzuweisungen im Rahmen des Finanzausgleichs. Nach Veröffentlichung der vorläufigen Berechnungsgrundlagen für den Finanzausgleich Anfang der 47. Kalenderwoche und einer anschließenden Neuberechnung der Schlüsselzuweisung kann der Ansatz für 2019 um 269.500 Euro auf 3.330.200 Euro erhöht werden.

Nach Berücksichtigung aller Ergänzungen bzw. Änderungen weist der Ergebnishaushalt im ordentlichen Bereich einen Überschuss i. H. v. 88.505 Euro aus. Im außerordentlichen Bereich bleibt es bei einem Überschuss i. H. v. 2.512.000 Euro. Somit ergibt sich ein kumuliertes Gesamtergebnis i. H. v. 2.600.505 Euro.

Die einzelnen Ergänzungen bzw. Änderungen können dem Ergänzungsblatt zum Haushaltsplanentwurf (Anlage 2) entnommen werden.

Finanzhaushalt

Für das Investitionsprogramm haben sich im Rahmen der Haushaltsberatungen nur wenige Änderungen bzw. Ergänzungen ergeben. Im Bereich der Grundschule Wahnbek wurde der für 2019 angesetzte Einbau eines Behindertenaufzuges nach 2020 geschoben. Dafür wurden drei für 2020 eingeplante Maßnahmen (Einbau

Sonnenschutzanlage, Einbau Hohlraumdämmung und energetische Sanierung der Stahlbetonteile einschl. Fensteraustausch) nach 2019 vorgezogen. Da die drei Maßnahmen im engen baulichen Zusammenhang stehen, wurden diese komplett für 2019 aufgenommen.

Im Bereich des Brandschutzes wurde für die Ersatzbeschaffung einer Tragkraftspritze seitens der Feuerwehrtechnischen Zentrale ein anteiliger Zuschuss i. H. v. 2.500 Euro aufgenommen.

Hinsichtlich der für 2019 anstehenden Ersatzbeschaffung des Bürgerbusses wurde ein anteiliger Zuschuss i. H. v. 10.000 Euro für den BürgerBus e. V. eingeplant.

Für eine neue bzw. zum Teil ergänzende Beschilderung der Gewerbegebiete wurden insgesamt 30.000 Euro in das Investitionsprogramm für 2019 aufgenommen.

Das Volumen für Investitionen- und Investitionsförderungsmaßnahmen umfasst damit 2019 insgesamt 9.767.784 Euro. Den Auszahlungen stehen zu erwartende Einzahlungen i. H. v. 7.280.425 Euro gegenüber. Der Saldo aus Finanzierungstätigkeit beträgt somit 2.487.359 Euro.

Die einzelnen Ergänzungen im investiven Bereich können dem Ergänzungsblatt zum Haushaltsplanentwurf (Anlage 2) entnommen werden. Das fortgeschriebene Investitionsprogramm ist als Anlage 5 beigefügt (Ergänzungen/Änderungen wurden farblich markiert).

Kreditaufnahme

Nach Berücksichtigung aller in den Haushalt aufgenommenen Änderungen und Ergänzungen ist eine Kreditaufnahme i. H. v. 945.159 Euro für den Haushalt 2019 einzuplanen. Somit ergibt sich unter Berücksichtigung der eingeplanten Tilgung eine Nettokreditaufnahme i. H. v. 245.159 Euro.

Produktbeschreibungen zu den wesentlichen Produkten

Für das Haushaltsjahr 2019 wurden im Sinne des § 4 Abs. 7 KomHKVO wesentliche Produkte eingerichtet. Im Haushaltsplan 2019 werden nur noch diese wesentlichen Produkte abgebildet und beschrieben. Darüber hinaus sind für die wesentlichen Produkte die zu erreichenden Ziele mit den dazu geplanten Maßnahmen sowie Kennzahlen zur Zielerreichung festzulegen.

Seitens der Verwaltung wurden in einem ersten Schritt Ziele, Maßnahmen und Kennzahlen festgelegt und in die Produktbeschreibungen aufgenommen. Diese festgelegten Ziele, Maßnahmen und Kennzahlen haben aber derzeit teilweise noch Entwurfscharakter und sind daher in 2019 weiter zu konkretisieren. Die Verwaltung wird die Thematik im nächsten Jahr erneut aufnehmen und den politischen Gremien zur Beratung vorlegen.

Die Produktbeschreibungen zu den wesentlichen Produkten mit den ergänzten Zielen, Maßnahmen und Kennzahlen sind als Anlage 6 beigefügt.

Ergänzung

Der Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen hat in seiner Sitzung am 03.12.2018 die zusätzliche Installation von Straßenbeleuchtungsanlagen in Wahnbek mit einem Investitionsvolumen i. H. v. 20.000 Euro beschlossen. Die Maßnahme ist in das Investitionsprogramm 2019 aufzunehmen. Die Haushaltsdaten für 2019 wurden entsprechend fortgeschrieben (siehe auch das aktualisierte Ergänzungsblatt). Im Finanzhaushalt erhöhen sich die Auszahlungen für Investitionstätigkeit sowie die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Kreditaufnahme) um jeweils 20.000 Euro.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe hierzu die Ausführungen in der Sach- und Rechtslage.

Anlagen:

- Anlage 1: Haushaltssatzung
- Anlage 2: Ergänzungsblatt zum Haushaltsplanentwurf
- Anlage 3: Übersicht über die Entwicklung der allgemeinen Deckungsmittel
- Anlage 4: Stellenplanübersicht mit Erläuterungen
- Anlage 5: Investitionsprogramm
- Anlage 6: Produktbeschreibungen der wesentlichen Produkte